

Reglement über das Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern

vom 21. Dezember 2020

Die Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und die Universität Luzern,

gestützt auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und der Universität Luzern vom 21. Dezember 2020,

erlassen folgendes Institutsreglement:

Präambel

Mit diesem Reglement wird die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und der Universität Luzern vom 21. Dezember 2020 umgesetzt.

§ 1 *Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik*

- ¹ Das An-Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern (im Folgenden Institut) ist ein Institut der Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik und wird als Institut für Schweizer Wirtschaftspolitik an der Universität Luzern geführt.
- ² Das Institut bezweckt und betreibt, in Zusammenarbeit mit der Universität Luzern (im Folgenden Universität), angewandte wissenschaftliche Forschung und deren Kommunikation.
- ³ Das Institut befindet sich im Kanton Luzern (im Folgenden Kanton).

§ 2 *Aufgaben*

- ¹ Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. evidenzbasierte politökonomische Analyse und Wissenstransfer (Bildungsangebote);
 - b. angewandte wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichung von Publikationen,
 - c. Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft,
 - d. Durchführung von universitären Veranstaltungen in Wissenschaft und Weiterbildung,
 - e. Förderung der Zusammenarbeit mit der Universität und mit anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen,
 - f. Förderung des akademischen Nachwuchses,
 - g. Einwerbung von Drittmitteln.
- ² Forschung wird in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchgeführt. Dasselbe gilt für die allfällige Erbringung von Dienstleistungen.
- ³ Das Institut kann mit Institutionen im In- und Ausland Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

§ 3 Trägerschaft

- 1 Rechtsträger des Instituts ist die «Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik» mit Sitz in Luzern (im Folgenden Stiftung).
- 2 Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4 Organe

- 1 Die Organe des Instituts sind:
 - a. die Institutsleitung,
 - b. die Bereichsleitung,
 - c. der Beirat.

§ 5 Institutsleitung

- 1 Die Institutsleitung besteht aus einer/m oder mehreren Professorinnen und/oder Professoren der Universität Luzern, von denen eine als Direktorin bzw. einer als Direktor amtiert. Hinzu kommt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter. Die Professorinnen oder Professoren werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Stiftungsrat gewählt und üben ihre Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne der universitären Regelungen aus. Die Geschäftsführung wird voll vom Institut getragen.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder der Institutsleitung wird von der Stiftung nach Konsultation des Universitätsrates festgelegt.
- 3 Falls mehrere Professorinnen oder Professoren in die Institutsleitung gewählt werden, bestimmt diese, nach Konsultation der Stiftung, aus ihrer Mitte eine Direktorin oder einen Direktor. Diese oder dieser übt den Vorsitz der Institutsleitung aus. Als Direktorin oder Direktor sind Professorinnen oder Professoren der Universität Luzern wählbar.
- 4 Die Institutsleitung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichstand obliegt der Stichentscheid dem Direktor bzw. der Direktorin.
- 5 Die Institutsleitung
 - a koordiniert die Tätigkeit des Instituts,
 - b bestimmt die Bereichsleitung,
 - c erstellt ein Arbeits- und Forschungsprogramm,
 - d wirbt Drittmittel ein,
 - e sorgt für die Publikation und Kommunikation der wissenschaftlichen Ergebnisse,
 - f erstellt Bildungsangebote,
 - g vertritt das Institut nach aussen,
 - h schlägt einen Beirat vor,
 - i erlässt eine Geschäftsordnung,
 - j erstellt ein Budget und einen Stellenplan,
 - k regelt die Personalangelegenheiten und erteilt Aufträge an freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - l ist zuständig für das Berichtswesen,
 - m pflegt Kontakte zu anderen Instituten und Forschungseinrichtungen.
 - n regelt arbeitsvertragliche Angelegenheiten
- 6 Die Institutsleitung legt dabei folgende Geschäfte der Stiftung zur Genehmigung vor:
 - a Arbeits- und Forschungsprogramm,
 - b Budget,
 - c Stellenplan,
 - d Rechnung,
 - e Tätigkeitsbericht,
 - f Geschäftsordnung.

§ 6 Bereichsleitung

- 1 Die Institutsleitung kann für die administrative und / oder die themenspezifische fachliche Leitung eine oder mehrere Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter bestellen. Die Institutsleitung ist diesen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7 Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus mindestens fünf fachkundigen Persönlichkeiten, die aktiv zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen.
- 2 Dem Beirat gehören international angesehene und unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Sachverständige an. Neben Persönlichkeiten aus der Wissenschaft gehören ihm auch Persönlichkeiten aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung an.
- 3 Der Beirat wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Institutsleitung und nach Konsultation der Universität eingesetzt. Ein Austritt aus dem Beirat ist jederzeit möglich.
- 4 Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 Finanzen

- 1 Träger der Finanzen ist die Stiftung. Sie kann die Verwaltung an das Institut delegieren.
- 2 Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen eines zeitgemässen Rechnungswesens.

§ 9 Eingehen von Verpflichtungen und Haftung

- 1 Die Institutsleitung kann im Rahmen des genehmigten Budgets Verpflichtungen eingehen.
- 2 Die Mitglieder der Institutsleitung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

§ 10 Personal

- 1 Das Personal wird von der Stiftung privatrechtlich angestellt.
- 2 Die Direktorin bzw. der Direktor nimmt ihre bzw. seine Aufgabe als Nebentätigkeit im Sinne von §§ 13 ff. der Personalverordnung der Universität Luzern vom 25. Oktober 2005 (SRL 539a) wahr.
- 3 Spesen für Aufwendungen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten werden gemäss privatrechtlicher Anstellung und Spesenreglement vergütet.

§ 11 Änderungen des Institutsreglements

- 1 Änderungen des Institutsreglements werden nach Konsultation der Institutsleitung von der Stiftung und der Universität beschlossen.
- 2 Nach Ablauf eines Jahres wird das Reglement nochmals auf Angemessenheit überprüft.

§ 12 Inkrafttreten und Publikation

Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es wird durch die Universität publiziert.

TS

Handwritten signature

Luzern, 21. Dezember 2020

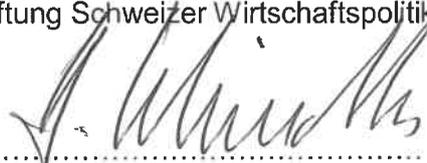
Luzern, 21. Dezember 2020

Universität Luzern



Prof. Dr. Bruno Staffelbach,
Rektor

Stiftung Schweizer Wirtschaftspolitik



Alfred N. Schindler,
Präsident



Prof. Dr. Markus Ries
Prorektor Universitätsentwicklung



Rechtsanwalt Thomas Sprecher
Vizepräsident

